GEMARKUNG WINZ Flur 7

GEMARKUNG HATTINGEN Flur 29

Flur 6

Nierenhofer Straße L 922

Otto-Hue-Straße

Weg zum Stadtwald

Am Mergenbaum

Am Homberg

Rosental

Tannenbaum

WR I 0,4 0,6 ED 35°-45°

WR II 0,4 0,8 ED 35°-45°

WR II 0,4 0,8 ED 35°-45°

WR I 0,4 0,6 ED 35°-45°

WR I 0,4 0,6 ED 35°-45°

A FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 BauGB)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- öffentliche Verkehrsfläche
- P öffentliche Parkfläche
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- WR REINES WOHNGEBIET gemäß § 3 BauN VO
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), bebaubarer Anteil des Grundstücks
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  Nebenanlagen i. S. des § 14 i. V. § 23 Abs. 5 BauN VO sind zulässig.
  Sichtflächen – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe, bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau, freizuhalten.
- GRÜNFLÄCHEN
  Zweckbestimmung öffentlicher Kinderspielplatz
- ZU ERHALTENDE BÄUME

B GESTALTUNGSSATZUNG (gemäß § 81 BauONW)

35°-45° VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

VORGESEHENE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

- Fahrbahn
- Gehweg
- V F Nutzfläche

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Liegenschaftskataster wird bescheinigt.
Schwelm, den 21.9.88.

Ennepe-Ruhr-Kreis
Vermessungs- u. Katasteramt
Im Auftrag
Kreisvermessungsdirektor

---

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 115
»AM HOMBERG«

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132).
§ 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 432).
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 362).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt
~~Hnpt~~blättern (s. Blatteinteilung) ~~Inhaltlichen~~
~~und textlichen Festsetzungen.~~

Dem Beb. Plan sind beigefügt Begründung ~~und~~
~~Eigentümerverzeichnis sowie~~

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet
Hattingen, den 23.11.1989
Der Stadtdirektor
I.A.

Gemarkung Winz
Flur 6
Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung
Essen, den 06.06.1991
Öffentl. best. Verm. Ing.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig
Essen, den 10.06.1991
Öffentl. best. Verm. Ing.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Hattingen, den 23.11.1989
Der Stadtdirektor
I.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.1989 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich zugelegt werden soll
Hattingen, den 14.12.1989
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches auf Grund der Bekanntmachung vom 8.6.1991 in der Zeit vom 17.6.1991 bis einschließlich 17.7.1991 öffentlich ausgelegen
Hattingen, den 19.7.1991
Der Stadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1991 durch den er gemäß § 10 BauGB - ~~einschließlich der angeführten Änderungen~~ - als Satzung beschlossen wurde ist
Hattingen, den 18.12.1991
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt
Hattingen, den 29.5.1992
Der Stadtdirektor
I.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 27.5.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden
Hattingen, den 29.5.1992
Der Stadtdirektor
I.A.

Bestandsdarstellungen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Höhenpunkte
Höhenlinien
Bordstein
Baum
Schachtdeckel
Einlauf
Kabelschacht
Schaltkasten
Stahlrohrmast
Eisenbetonmast

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen RdErl. des Innenministers v. 20.12.1978-102-7120